

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten

Jolly, Isaak

Carlsruhe, 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-9461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9461)

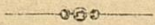
Instruktion

für

Vormünder

über

die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten.



Carlsruhe,

Druck der W. H a s p e r'schen Hofbuchdruckerei.

1843.



042 B62, 15, 5 RA

70

Instruktion für Vormünder.

In der Absicht, den Vormündern die Führung ihres Amtes möglichst zu erleichtern, hat man für nothwendig erkannt, die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten in eine Instruktion zusammenzufassen, welche man hierunter zur Nachachtung öffentlich bekannt macht.

I. Pflichten des Vormunds überhaupt.

§. 1.

Der Vormund ist verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das persönliche Wohl seines Pflegesohnen zu sorgen, das Vermögen desselben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten. Die Pflichten des durch Gesetz oder Testament berufenen Vormunds beginnen vom Augenblick der ihm verkündeten obrigkeitlichen (amtlichen) Bestätigung, die Pflichten des durch die Obrigkeit (Amt) ernannten Vormunds vom Augenblick der ihm verkündeten Ernennung (Landrechtsatz 451. Zweites Einführungsbedict zum Landrecht vom 22. Dezember 1809 Regierungsblatt Nr. LIII. S. 495 §. 15).

II. Pflichten in Ansehung der Person des Pflegbefohlenen.

§. 2.

In Ansehung der Person des Pflegbefohlenen hat der Vormund im Wesentlichen folgende Pflichten:

- a) für die dem Stande und dem Vermögen des Pflegbefohlenen angemessene Erziehung, also insbesondere dafür zu sorgen, daß sein Mündel in der Religion, sowie in den für seinen künftigen Beruf erforderlichen Gegenständen hinreichend unterrichtet werde;
- b) die Wahl dieses Berufs so zu leiten, daß er in reiferen Jahren sich ernähren und sein Fortkommen begründen kann;
- c) bei dem Amte die geeigneten Maaßregeln in Antrag zu bringen, wenn er erhebliche Gründe hat, mit der Ausübung des Mündels unzufrieden zu sein (L.R.G. 468).

III. Pflichten in Ansehung des Vermögens des Pflegbefohlenen.

- 1) Ermittlung und Feststellung desselben.

§. 3.

Der Vormund hat vor Allem den Bestand und die Lage des Vermögens seines Mündels auszumitteln, und zu diesem Ende:

- a) binnen den ersten zehn Tagen nach dem Antritt der Vormundschaft auf Abnahme der Siegel und Fertigung der Inventur anzutragen (L.R.G. 451.),

- b) seine Forderungen an den Pflegbefohlenen bei Vermeidung des Verlustes derselben in dem Inventar genau anzugeben (L.R.G. 451),
- c) die Fahrnisse, soweit er nicht durch die Theilungsbehörde zu deren Aufbewahrung ermächtigt wird, binnen Monatsfrist nach erfolgter Aufnahme des Inventars öffentlich versteigern zu lassen (L.R.G. 452),
- d) wenn er die Vormundschaft von einem abgetretenen Vormund übernimmt, unverzüglich auf Rechnungsstellung und Uebergabe des Pflegschaftsvermögens zu dringen (L.R.G. 451. 469).

2) Verwaltung desselben.

§. 4.

In Hinsicht der Vermögensverwaltung hat der Vormund:

- a) von dem Amtsrevisorat bestimmen zu lassen, wie hoch sich die jährlichen Ausgaben für den Mündel und die Kosten der Verwaltung seines Vermögens belaufen dürfen, und wie viel als Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe nutzbar anzulegen ist (L.R.G. 454. 455. Zweites Einführungsedict §. 18).
- b) Ist die Anlegung des Ueberschusses binnen sechs Monaten nicht geschehen, so hat der Vormund nach Ablauf dieser Frist den Ueberschuß selbst zu verzinsen (L.R.G. 455).
- c) Güter und Gebäude des Pflegbefohlenen können von dem Vormund niemals länger als auf neun

Jahre vermietet oder verpachtet werden (L.R.G. 1429. 1718.) In der Regel muß die Vermietung oder Verpachtung in öffentlicher Versteigerung geschehen. Ausnahmen finden nur bei Vermietungen, welche auf vierteljährige oder kürzere Kündigung geschehen, und bei Verpachtung unbeträchtlicher Güterstücke statt. (Verordnung vom 6. März 1835 Regierungsblatt Nr. XIV. S. 80).

- d) Die Kapitalien des Mündels (Lit. a.) hat der Vormund entweder zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden, oder gegen gerichtliche Pfandverschreibungen verzinslich auszuleihen. Im letzteren Fall muß doppeltes Unterpand gegeben sein.

Ist doppeltes Unterpand nicht zu erlangen, so muß der schuldenfreie Werth der verpfändeten Liegenschaften den Betrag des Kapitals und zweijähriger Zinsen wenigstens um ein Drittheil übersteigen (L.R.G. 2162.) und die Kapitalanlage vom Amtsrevisorat genehmigt sein. Fehlt es durchaus an Gelegenheit zum Ausleihen gegen Pfandversicherung, so hat sich der Vormund darüber bei dem Amtsrevisorat gebührend auszuweisen und ist auf den Vorschlag des Letzteren von der Obervormundschaftsbehörde (dem Amt) zu entscheiden, ob und wie das Kapital angelegt werden soll.

- e) Die Zinsen und sonstigen Einkünfte des Mündels hat der Vormund alle Jahre pünktlich beizutreiben und sich darüber bei der Rechnungsstellung

auszuweisen, widrigenfalls ihm Verzugszinsen aufgerechnet und Ausstände, die verloren gehen, zur Last geschrieben werden können.

- f) Hat der Mündel Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillinge und dergleichen zu fordern, so sind dieselben alsbald durch Eintrag in das Unterpfaunds-
buch sicher zu stellen. (L.R.G. 2103. 2106. 2108.
2109.)

Nicht weniger ist jeder Erwerb von Immobilien (unbeweglichem Vermögen) oder von Nutznießungsrechten an solchen (L.R.G. 2118) alsbald in das betreffende Grundbuch eintragen zu lassen (L.R.G. 1583 a. Zweites Einführungsedict §. 25).

- g) Sollen bedeutende Bauten vorgenommen, Schulden abbezahlt, oder sonstige außerordentliche Ausgaben bestritten werden, so hat sich der Vormund an den Waisenrichter zu wenden, und mit diesem die Genehmigung des Amtsrevisorats einzuholen.
- h) Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vormund ein fortlaufendes Tagebuch zu führen und jede Ausgabe mit Quittung zu belegen (L.R.G. 471).

3) Disposition über das Vermögen.

§. 5.

Zu jedem wichtigeren Geschäfte bedarf der Vormund obervormundschaftlicher Ermächtigung, also namentlich um

- a) Darlehen für den Pflegbefohlenen aufzunehmen,

Liegenschaften desselben zu veräußern oder zu verpfänden (L.R.S. 457), oder Liegenschaften für ihn zu erwerben,

- b) Erbschaften, wozu auch Erbvermächtnisse und Erbtheilvermächtnisse zu rechnen sind, für den Pflegbefohlenen anzutreten, anzunehmen oder auszuslagen (L.R.S. 461),
- c) Schenkungen für denselben anzunehmen (L.R.S. 463),
- d) Klagen, welche liegenschaftliche Rechte des Pflegbefohlenen betreffen, anzustellen, oder einen desfalls gegen denselben erhobenen Anspruch als richtig anzuerkennen (L.R.S. 464),
- e) Theilungsklagen für denselben zu erheben (L.R.S. 465),
- f) Vergleiche Namens des Pflegbefohlenen abzuschließen (L.R.S. 467).

Hinsichtlich aller dieser Handlungen hat sich der Vormund an den Waisenrichter zu wenden und mit diesem die obervormundschaftliche Ermächtigung des Amtes einzuholen (Zweites Einföhrungsbedict §. 5. 19).

4) Gerichtliche Vertretung des Pflegbefohlenen.

§. 6.

In gerichtlichen Angelegenheiten hat der Vormund den Pflegbefohlenen zu vertreten (L.R.S. 450), und Klagen, auch wenn sie keine liegenschaftlichen Rechte betreffen (§. 5 Lit. d.), nicht ohne vorgängige Berathung des Waisenrichters zu erheben; insofern sie aber ihrer

eigenen Einsicht bei Beurtheilung der Rathsamkeit der Klagerhebung nicht vertrauen, haben sie darauf anzutragen, daß das Amt die Sache vorher prüfe. (Verordnung vom 18. April 1810 Regierungsblatt Nr. XVIII. S. 117. S. 8).

Zur Fortsetzung des Prozesses in zweiter Instanz bedarfes der Ermächtigung der Kreisregierung (Organisationsedict von 1809 Beilage D. S. 12 Lit. h).

IV. Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen.

§. 7.

Dem Vormund ist nicht gestattet:

- a) Fahrnisse oder Liegenschaften des Pflegbefohlenen an sich zu kaufen (L.R.G. 450. 1596);
- b) ohne obervormundschaftliche Ermächtigung Güter desselben in Pachtung zu nehmen (L.R.G. 450);
- c) sich Rechte oder Forderungen abtreten zu lassen, welche einem Dritten gegen den Pflegbefohlenen zustehen (L.R.G. 450). Auch soll der Vormund
- d) überall, wo sein eigenes Interesse mit dem des Mündels in Widerspruch geräth, zur Aufstellung eines besondern Pflegers dem Amtsrevisorat davon Anzeige machen. (Zweites Einführungsedict S. 17).

§. 8.

Zur Sicherstellung des Rechts des Pflegbefohlenen ist demselben ein gesetzliches Pfandrecht auf das Ver-

mögen des Vormunds eingeräumt und Letzterer verpflichtet, solches in das Unterpfindsbuch auf sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen eintragen zu lassen. (L.R.G. 2121. 2136. 2140—2143).

V. Rechnungsstellung.

§. 9.

Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft (bei Pflegbefohlenen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei solchen, die weniger besitzen, alle drei bis vier Jahre), und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeschlossene Vertrag, welcher auf die vormundschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungültig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert, und dieses Alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers nachgewiesen ist. (L.R.G. 472. 2045. Zweites Einführungsedict §. 21).

Carlsruhe, den 16. März 1838.

Justiz=Ministerium.

Solly.

Vdt. S. Lamey.

Landesbibliothek
Karlsruhe